

Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsort:	Stadt Norderney Aula, Kooperative Gesamtschule Norderney, An der Mühle 2	
Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 02.04.2025	Niederschrift gefertigt am: 05.05.2025
	Beginn: 17:30 Uhr	Ende: Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Jann Ennen CDU

Mitglieder

Herr Thomas Blömer	SPD
Herr Nico Ennen	CDU
Herr Gerd Kleemann	FDP
Herr Hayo F. Moroni	FWN
Frau Silvia Selinger-Hugen	CDU
Herr Axel Stange	SPD
Herr Stefan Wehlage	B90/Die Grünen

von der Verwaltung

Herr Frank Ulrichs	Bürgermeister
Herr Holger Reising	
Frau Claudia Ziehm	
Herr Frank Meemken	

Protokollführer

Frau Anika Stute

Abwesend:

Mitglieder

Herr Andreas Köhn CDU

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- TOP 6** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
- TOP 7** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.09.2024 (öffentlicher Teil)

- TOP 8** Bebauungsplan Nr. 10 "Im Gewerbegebiet", Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung
Vorlage: 01/SV/376/2025
- TOP 9** Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen", Verfahren zur Neuaufstellung, Beschluss über die Auslegung
Vorlage: 01/SV/379/2025
- TOP 10** Verfahren zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 A und 3 B "Innenstadt Süd, Teile A und B", Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: 01/SV/378/2025
- TOP 11** Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: 01/SV/377/2025
- TOP 12** 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Strände) a) Beschluss über die Abwägung b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/380/2025
- TOP 13** Bebauungspläne Nr. 66 C "Ostbadestrand" und Nr. 66 D "FKK-Badestrand" a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/381/2025
- TOP 14** Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Norderney, Beschluss über die Auslegung
Vorlage: 01/SV/382/2025
- TOP 15** Bauantrag der Stadt Norderney zum Neubau eines Personalwohnhauses, An der Mühle 3 e/f
- TOP 16** Mitteilungen der Verwaltung und Sachstand zu offenen Anfragen
- TOP 17** Anfragen und Anregungen
- TOP 18** Einwohner-/Einwohnerinnenfragestunde

Protokoll (öffentlicher Teil)

- zu TOP 6 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung sowie die außerdem anwesenden Beteiligten. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vors. Ennen teilt mit, dass der TOP 10 zum Beschluss über die Auslegung zum Verfahren zur Neuaufstellung der BPläne Nr. 3 A und B und damit auch der TOP 11 zum Beschluss über die Auslegung zum Verfahren zur 15. Änderung des FNPlanes von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden, da es noch weiterer interner Abstimmungen bedürfe.

1.stv. BM Stange teilt mit, dass es wünschenswert sei, die Anträge der Politik zur rechtzeitigen Bearbeitung nicht erst drei Tage vor der Bauausschusssitzung zu übersenden.

RM Moroni erwidert, dass die Anträge gemäß Geschäftsordnung rechtzeitig eingegangen seien.

Der Bauausschuss beschließt die Tagesordnung samt den Änderungen einstimmig.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 7 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.09.2024 (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.09.2024 wird mit 4 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	2

**zu TOP 8 Bebauungsplan Nr. 10 "Im Gewerbegebiet", Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung
Vorlage: 01/SV/376/2025**

Die Verwaltung teilt mit, dass der Landkreis Aurich bereits vor mehreren Jahren bzgl. der unzureichenden Unterbringung des Rettungsdienstes am Krankenhausstandort an die Stadt Nordern herantreten sei. Seitens des Landkreises bestehe die Absicht, kurzfristig den Neubau einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Rettungswache zu realisieren. Als Ergebnis einer gemeinsamen Standortprüfung sei zwischen Stadt und Landkreis vereinbart worden, die Fläche des kaum genutzten Parkplatzes am nordwestlichen Zugang zum Gewerbegebiet entsprechend planerisch zu entwickeln. Neben dem Rettungsdienst des Landkreises Aurich sei vorgesehen, dort auch weiteren örtlichen Rettungsdiensten einen neuen Standort zu ermöglichen. Mit der 2. Änderung des BPlanes Nr. 10 „Gewerbegebiet“ seien die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Rettungsdienste vorgesehen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 als Parkplatz ausgewiesene Fläche solle zukünftig als Gemeinbedarfsfläche „Rettungsdienst“ ausgewiesen werden.

RM Wehlage merkt an, dass bereits seit mehreren Jahren ein neuer Standort für den Rettungsdienst diskutiert werde. Im Zusammenhang mit der Insolvenz des Krankenhauses solle zunächst geprüft werden, ob nicht zukünftig ein gemeinsamer Standort möglich sei – auch um das Krankenhaus dahingehend finanziell zu unterstützen.

BM Ulrichs teilt mit, dass die Unterbringung des Rettungsdienstes in dem aktuellen Gebäudekomplex des Krankenhauses nicht möglich sei und eine Änderung der Infrastruktur zu viel Zeit zur Umsetzung in Anspruch nehme. Der Landkreis sehe den Baubeginn der neuen Rettungswache für die nächste Bausaison vor. Zudem sei eine Mitfinanzierung des Krankenhauses durch die Unterbringung verschiedener Rettungsdienste unrealistisch, da es kaum einen finanziellen Gewinn bringe und schlichtweg nicht abzubilden sei.

Die Verwaltung ergänzt, dass mit der Änderung des BPlanes lediglich das Planungsrecht geschaffen werde. In der vorgesehenen Fläche können letztlich verschiedene Akteure ihren Standort abbilden.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des BPlanes Nr. 10 „Gewerbegelände“ gemäß der SV 01/SV/376/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu TOP 9 Bebauungsplan Nr. 12 "Am Fischerhafen", Verfahren zur Neuaufstellung, Beschluss über die Auslegung Vorlage: 01/SV/379/2025

Die Verwaltung teilt mit, dass mit dem Urteil des OVG Nds. vom 15.11.2024 der BPlan Nr. 12 „Am Fischerhafen“ (Fassung 2021) für unwirksam erklärt worden sei, da sein Ergebnis nicht mit dem Gebot der gerechten Abwägung der betroffenen Belange vereinbar sei. Das Gericht habe bemängelt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans die Bauherren in ein „zu striktes Korsett“ zwinge, weil die mit den Festsetzungen des BPlanes zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche verbundenen Beschränkungen des Grundeigentums der Planunterworfenen außer Verhältnis zu den damit verfolgten städtebaulichen Zielen stünden. Gemäß der politischen Beratung im Fachausschuss solle an den der damaligen Planaufstellung zugrundeliegenden Planzielen prinzipiell festgehalten werden. Vor diesem Hintergrund habe der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney am 05.02.2025 den Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur (nochmaligen) Neuaufstellung des BPlanes Nr. 12 gefasst. Mit der Neuaufstellung werde das Ziel verfolgt, die Anzahl und das Verhältnis von Dauer- und Ferienwohnungen zueinander zu regeln. Die weitere Entstehung von Zweitwohnungen solle unterbunden werden. Es sollten sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ mit einer differenzierten Zulässigkeit von Wohnungen und Einheiten zur Gästebeherbergung (Ferienwohnungen) ausgewiesen werden. Die Baukörper sollen hinsichtlich der überbaubaren Fläche, der Geschossigkeit und der Höhenentwicklung bestandsorientiert festgesetzt werden. Es sollen Bauvorschriften entwickelt werden, die bestandsorientierte Regelungen zur Gestaltung von Fassaden, Dächern und Dachaufbauten sowie zu untergeordneten Bauteilen wie Balkonen, Dachterrassen, Außentreppen etc. treffen. Durch die Ausweisung von privaten Grünflächen und die Regelung der Zulässigkeit von Stellplätzen solle die fortschreitende Versiegelung der Grundstücke gebremst werden. Weiterhin solle die Mindestgröße von Baugrundstücken geregelt werden.

Gegenüber dem für unwirksam erklärten Vorgängerplan seien im aktuellen Planentwurf u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen: Die Festsetzungen zu den Baulinien entfallen, der Bau-teppich vergrößere sich, es sei eine Entwicklung von Sonderformen für Eckgrundstücke vorgesehen, es seien bestandsorientierte Regelungen bzgl. der Firstrichtung vorgesehen, die Min-

destgrundstücksgröße verkleinere sich und die Bauvorschriften seien an den Entwurf der Gestaltungssatzung angepasst worden.

Nachdem nunmehr obergerichtlich entschieden sei, dass es sich bei dem westlichen Gartengrundstück um eine Außenbereichsfläche gem. § 35 BauGB handele, bestehe für diese Fläche kein Planungserfordernis mehr. Der Geltungsbereich des BPlanes könne entsprechend verkleinert werden und die Planaufstellung entsprechend im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

BG Kleemann erkundigt sich, ob die Festsetzung zu den bestandsgeschützten Ferienwohnungen parallel zum Beschluss für die Innenstadt-BPläne ebenfalls eingefügt worden sei.

Die Verwaltung verneint dies.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen dem Verfahren zur Neuaufstellung zu und beschließt die Auslegung des BPlanes gemäß der SV 01/SV/379/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	3
Enthaltung:	0

**zu TOP 10 Verfahren zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 A und 3 B "Innenstadt Süd, Teile A und B", Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: 01/SV/378/2025**

Abgesetzt.

**zu TOP 11 Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: 01/SV/377/2025**

Abgesetzt.

**zu TOP 12 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Strände) a) Beschluss über die Abwägung b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/380/2025**

Die Verwaltung teilt mit, dass mit der Aufstellung von BPlänen für die Flächen aller vier konzessionierten Badestrände die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, auf veränderte Situationen oder Bedarfe flexibel reagieren zu können. Aufgrund der Dringlichkeit seien zunächst die Pläne für den Ostbade- und den FKK-Badestrand bearbeitet worden. Daher hätten für die BPläne Nr. 66 C „Ostbadestrand“ und D „FKK-Badestrand“ im Dezember 2023 die frühzeitigen Beteiligungsverfahren stattgefunden. In diesem Zusammenhang habe der Landkreis Aurich den Hinweis gegeben, dass die BPläne nicht aus dem FNPlänen entwickelt seien. Vor diesem Hintergrund sei die Einleitung eines Verfahrens zur 16. Änderung des FNPlans beschlossen worden.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur Änderung des FNPlans sei im Herbst 2024 und das formelle Beteiligungsverfahren um den Jahreswechsel 2024/25 durchgeführt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei das formelle Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der BPläne bereits abgeschlossen gewesen. Da jedoch beabsichtigt gewesen war, die BPläne für die beiden

Strände im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellen, können die drei Bauleitplanverfahren (16. Änderung FNP, BPlan Nr. 66 C und BPlan Nr. 66 D) erst jetzt, nach Durchführung der förmlichen Beteiligung im Verfahren zur Änderung des FNPlans, zum Abschluss gebracht werden.

RV Seliger-Hugen erkundigt sich, ob das Staatsbad hinter den Belangen zum Verlegen der Leitungen stehe und damit eine Einschränkung der Nutzung miteinhergehe.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Belange zur Umsetzung der erneuerbaren Energien Priorität haben, dies jedoch im Verfahren zur Aufstellung der BPläne berücksichtigt und vom Staatsbad positiv begleitet worden sei.

RM Wehlage stellt fest, dass er die BPläne für die Strände grundsätzlich positiv begleite, jedoch darauf hinweisen möchte, dass man sich wohl eher mit einem Bild der Vergangenheit befasse. Im Zuge der Erderwärmung müsse man sich mit der Verschiebung von Schutzdünen und der Veränderung der Insel auseinandersetzen, die beinhalte, dass der Ostbadestrand bspw. in einigen Jahren so nicht mehr bestehen werde.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt einstimmig die Abwägung und den Feststellungsbeschluss gemäß der SV 01/SV/380/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 13 Bebauungspläne Nr. 66 C "Ostbadestrand" und Nr. 66 D "FKK-Badestrand" a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss Vorlage: 01/SV/381/2025

Die Verwaltung teilt ergänzend zu den vorherigen Ausführungen zum FNPlan mit, dass die vorhandene Infrastruktur an den Badestränden in der Vergangenheit in z.T. aufwändigen Genehmigungsverfahren auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) entwickelt worden sei. Heute werde festgestellt, dass sich der bereichsweise notwendige Ausbau der Infrastruktur oder bestimmte neuere Entwicklungen planungsrechtlich nicht mehr ohne weiteres im Außenbereich darstellen lassen.

Zudem habe die aufgrund der aktuellen Sturmflutsaison dramatisch veränderte Strandlage an der Weißen Düne zu einem Umdenken hinsichtlich der Versorgung der Strände geführt. So erfolge die Anbindung des Ostbadestrandes seit dem letzten Jahr mit lose auf den Strand aufgestellten mobilen Raumzellen statt über die stationäre Plattform.

Die Verwaltung erläutert auf Nachfrage aus dem Publikum, dass Schlafstrandkörbe eine bauliche Anlage darstellen und daher in den Festsetzungen des BPlanes aufgeführt werden. Die Aufstellung von Strandkörben sei zulässig und bereits mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt.

RM Wehlage erkundigt sich über die Anregung aus der Abwägung, das vorgesehene Gebiet des BPlanes aufgrund der Zwergseeschwalbenkolonien zu verschieben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass man sich der Anmerkung bereits im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung angenommen habe. Im Falle eines besonderen Artenschutzes sei eine Bebauung allerdings auch trotz BPlan nicht zulässig.

RM Wehlage erkundigt sich über die Zuständigkeit der Kontrolle der Berücksichtigung der Gebiete der Strandbrüter.

Die Verwaltung teilt mit, dass das Staatsbad in enger Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung vor der Umsetzung einer Baumaßnahme das Gebiet entsprechend prüfe.

RM Wehlage merkt an, dass gemäß BPlan 10 Schlafstrandkörbe je Strandabschnitt zulässig seien. In der Beteiligung der TÖB sei allerdings eine Maximalanzahl von 6 Schlafstrandkörben festgelegt worden. Es gehe fehl, diese Vorgabe nicht entsprechend zu übernehmen, nur weil für die Aufstellung der Schlafstrandkörbe sowieso eine Baugenehmigung einzuholen sei, die somit die Anzahl regle. Durch die BPläne solle erst gar nicht die Möglichkeit geschaffen werden, mehr Strandkörbe aufstellen zu können.

Die Verwaltung teilt mit, dass es bei den Festsetzungen der BPläne um die planungsrechtliche Zulässigkeit der Schlafstrandkörbe gehe. Durch die Anzahl von 10 Schlafstrandkörben solle die Möglichkeit zur kurzfristigen Reaktion bestehen. Das Regulatorium sei im Einzelfall u.a. bau- und naturschutzrechtlich durch die verschiedenen Behörden zu beurteilen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt mit 6 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme den Beschluss über die Abwägung und den Satzungsbeschluss gemäß der SV 01/SV/381/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu TOP 14 Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Norderney, Beschluss über die Auslegung Vorlage: 01/SV/382/2025

Die Verwaltung stellt den aktuellen Sachstand zur Neufassung der Gestaltungssatzung vor. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney habe in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur Neufassung der Satzung über die bauliche Gestaltung in der Stadt Norderney (Gestaltungssatzung) beschlossen. Mit der Neufassung solle die seit 1993 bestehende Gestaltungssatzung redaktionell überarbeitet und an den veränderten Regelungsbedarf angepasst werden. Die Satzung solle aufgrund von § 84 Abs. 3 NBauO für die unterschiedlichen bebauten Quartiere der Insel differenzierte Bauvorschriften zur Gestaltung von Vorgärten, Werbeanlagen, Dachaufbauten und -einschnitten, Dachterrassen, untergeordneten Bauteilen sowie sonstigen technischen Anbauten formulieren. Ziel der neu gefassten Regelungen sei die Bewahrung der inseltypischen Bauweise und der für die jeweiligen Teilbereiche typischen baulichen Struktur. Im Zuge der Ausarbeitung habe sich das Erfordernis ergeben, insgesamt vier neue Gestaltungssatzungen zu entwickeln. Die übergeordneten Gestaltungsregeln für den gesamten Stadtbereich als Allg. Satzung, für die Gebiete der Innenstadt als Gebiet 1, für die Gebiete mit Geschosswohnungsbau als Gebiet 2 und für die Siedlungsgebiete als Gebiet 3.

Die Aufstellung von Gestaltungssatzungen als örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO erfolge gem. § 84 Abs. 4 NBauO nach den Vorschriften für das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Nachdem bereits im Sommer 2023 das frühzeitige Beteiligungsverfahren stattgefunden habe, seien die Satzungen in der Folge in einem intensiven planerischen Prozess weiter ausgearbeitet und politisch abgestimmt worden. Als Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses könne nunmehr die förmliche Beteiligung durchgeführt werden.

RV Selinger-Hugen verlässt die Sitzung um 19:25 Uhr.

BG Kleemann teilt mit, dass die Satzung noch eines längeren Praxischecks und Beratung bedürfe, da einiges lediglich durch Ausnahmen geregelt sei und z.T. eine Überregulation entstanden sei - was noch entsprechend angepasst werden sollte. Grundsätzlich spricht sich BG Kleemann aber positiv für die Gestaltungssatzung aus.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme den Beschluss über die Auslegung gemäß der SV 01/SV/382/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu TOP 15 Bauantrag der Stadt Norderney zum Neubau eines Personalwohnhauses, An der Mühle 3 e/f

Die Verwaltung erläutert, dass der Bauantrag zum Personalwohnhaus der Umsetzung zum Teilbereich A zur 1. Änderung des BPlanes Nr. 61 „An der Mühle“ entspreche, der die rückwärtige Verdichtung zum Grundstück An der Mühle 3 auf dem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz vorsehe. Bei dem Vorhaben handele es sich um einen weiteren Neubau in der Art und Größe, wie die bisherigen Neubauten der WGN in dem Bereich des Mühlenquartiers. Für das Personalwohnhaus sei allerdings noch die Umfahrung entweder über das Schul- und Jugendherbergsgrundstück oder durch die beiden Wohnblöcke zu klären. Favorisiert werde allerdings die Variante A, zu der bereits Gespräche geführt worden seien. Gemäß den Grundrisszeichnungen seien in dem Objekt 16 Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von 944 qm vorgesehen.

RM Moroni weist parallel zum Beschluss zur 1. Änderung des BPlanes darauf hin, dass durch die Verdichtung des Mühlenquartiers die Wohnqualität der Wohnhäuser abnehme, die eher einem Wohnghetto gleichkommen.

RM Wehlage weist darauf hin, dass die Stellplätze einzudämmen seien, da es sich um ein verkehrsberuhigtes Gebiet handeln solle.

Die Verwaltung erläutert, dass die Stellplätze auf dem Lageplan den angrenzenden Wohngebäuden zuzuordnen und zwei Behindertenparkplätze vorgesehen seien, sodass man nicht mehr Stellplätze abbilde als notwendig, um das Gebiet entsprechend zu entlasten.

zu TOP 16 Mitteilungen der Verwaltung und Sachstand zu offenen Anfragen

Die Verwaltung teilt mit, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPlan Nr. 47 D „Hinterer Hafenbereich – Gewerbefläche“ noch laufe und an der Veranstaltung dazu lediglich zwei Gäste teilgenommen haben.

Die Verwaltung geht auf eine zuletzt gestellte Anfrage eines Bürgers ein, ob nicht eine Beschilderung des Generationenparks erfolgen könne. Es handele sich bei dem Park zwar um einen öffentlich zugänglichen Raum, doch möchte man zunächst der umliegenden Wohnbevölkerung und den sozialen Strukturen den Raum zur Entwicklung geben.

zu TOP 17 Anfragen und Anregungen

RM Wehlage erkundigt sich über den Sachstand zur PV-Anlage der Kläranlage.

Die Verwaltung teilt mit, dass Ende Januar bereits Ergebnisse einer ersten Untersuchung vorgelegen hätten, auf deren Grundlage man sich für eine weitere Beauftragung entschieden habe, deren Ergebnis Ende Mai mitgeteilt werde. Ziel sei, es in der nächsten Bausaison einen ersten Abschnitt zu realisieren.

zu TOP 18 Einwohner-/Einwohnerinnenfragestunde

/

Jann Ennen
Vorsitzender

Frank Ulrichs
Bürgermeister

Anika Stute
Protokollführer